



Liebe Kunden,

auf unserer Veranstaltung zur Erstellung der Getrenntsammlungsquote sind einige Fragen aufgekomen. Deshalb haben wir uns mit Herrn ORR Dr. Jean Doumet in Verbindung gesetzt.
Anbei finden Sie unsere Fragen sowie die Antwort von Herrn Doumet.

*****SCHREIBEN BUNDESMINISTERIUM*****

Von: WR II 4

Gesendet: Montag, 3. Juli 2017 17:54

An: Svenja Lüking

Betreff: AW: Aktuelle Fragen zur Gewerbeabfallverordnung / Getrenntsammlungsquote

Sehr geehrte Frau Lüking,

ich darf zunächst darauf hinweisen, dass nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes der Vollzug des Abfallrechts den Ländern in eigener Verantwortung obliegt. Insoweit kann nur die jeweils zuständige Landesabfallbehörde rechtsverbindliche Auskünfte erteilen. Dies vorweggeschickt bin ich allerdings folgender Auffassung:

Nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV entfällt die nach § 4 Abs. 1 GewAbfV geltende Pflicht zur Vorbehandlung gewerblicher Siedlungsabfälle, wenn die Getrenntsammlungsquote in einem Unternehmen mindestens 90 Prozent beträgt. Entsprechend dem Wortlaut der Definition in § 2 Nr. 6 GewAbfV handelt es sich um eine „Getrenntsammlungsquote“. Das bedeutet, es werden alle „getrennt gesammelten“ Abfälle berücksichtigt. Ob diese letztlich stofflich oder energetisch verwertet werden, ist für die Getrenntsammlungsquote unerheblich. Insofern können getrennt gesammeltes Altholz (Frage 1), getrennt gesammelte Kunststoffe (Frage 2) sowie die Monofraktion Inkontinenzabfälle (Frage 4) für die Getrenntsammlungsquote in Ansatz gebracht werden.

Allerdings bleibt der Vorrang der Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. des Recyclings im Verhältnis zur sonstigen (insbesondere energetischen) Verwertung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV i.V.m. § 8 Abs. 1 GewAbfV unberührt. Das heißt die getrennt gesammelte Abfälle sind – unabhängig vom Erreichen der Getrenntsammlungsquote – vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. dem Recycling zuzuführen.

Ich hoffe, dass ich mit dieser Antwort weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jean Doumet

Oberregierungsrat

WR II 4

„Siedlungsabfälle, Thermische Behandlung von Abfällen“
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Internet www.bmub.bund.de

Erst denken – dann drucken – der Umwelt zuliebe!



Von: Svenja Lüking

Gesendet: Donnerstag, 29. Juni 2017

An: WR II 4

Betreff: Aktuelle Fragen zur Gewerbeabfallverordnung / Getrenntsammlungsquote

Sehr geehrter Herr ORR Dr. Doumet,

Wir wurden darüber informiert, dass Sie beim bvse einen Vortrag zur Gewerbeabfallverordnung gehalten haben.

Wir sind eine durch die DAkkS akkreditierte Zertifizierungsstelle und wurden im Jahr 1998 gegründet. Seit nunmehr fast 20 Jahren ist die PÜG im Bereich Zertifizierungen und Prüfungen tätig.

Nun werden wir aktuell mit Fragen zur Gewerbeabfallverordnung konfrontiert, auf die wir gerne Antworten wollen.

Im Zuge Ihres Vortrages haben Sie Ausführungen zur Getrenntsammlungsquote gemacht.

Uns würde Ihrer Position dazu interessieren.

Nach § 2 GewAbf wird eine allgemeine Definition genannt.

Nach § 3 GewAbf wird hier vorrangig beschränkt auf die Wiederverwendung und das Recycling

Frage 1:

Kann eine Altholz A I, A II, A III das ein die energetische Verwertung geht, bei der Getrenntsammlungsquote berücksichtigt werden?

Frage 2:

Können Mischkunststoffe (MK) die in die energetische Verwertung gehen bei der Getrenntsammlungsquote berücksichtigt werden?

Frage 3:

Gibt es eine grundsätzliche Position, zu getrenntgesammelten nicht gefährlichen Abfällen aus dem Gewerbe, die in die energetische Verwertung gehen?

Frage 4:

Wie ist mit einer Monofraktion Inkontinenzabfällen aus z.B. Altenheimen in Bezug auf die Getrenntsammlungsquote umzugehen.

Wir würden uns sehr freuen wenn Sie uns diese Fragen zeitnah beantworten können.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Gäufelden

PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH

Hämmerlestraße 14 + 16

71126 Gäufelden

Telefon: +49 7032 7808-0

Telefax: +49 7032 7808-50

E-Mail: info@pueg.de

Internet: <http://www.pueg.de>

Sitz der Gesellschaft: Gäufelden

Amtsgericht Stuttgart HRB 244696

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Klaus Suhm, Dipl.-Betriebswirt Philipp Barthelmeß, Yvonne Günther